

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1964	Nummer 146
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	12. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1744
20310	4. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1745
20310	5. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1746
21504	5. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung	1746

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
11. 11. 1964	Bek. — Öffentliche Sammlung	1749
Arbeits- und Sozialminister		
11. 11. 1964	RdErl. — Änderung der Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge und die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1964 auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85)	1749

2005

I.

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1964 —
I C 2 : 15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz v. 12. 2. 1963 — SMBI. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 Finanzamt Dülken wird in der Klammer nach dem Wort
Düsseldorf-Nord
das Wort
Kempen
eingeschoben.

2. Nummer 4.14 erhält folgende Fassung:

4.14 Finanzamt Grevenbroich
(vgl. FÄ Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord)

Für das Gebiet der Stadt Zons, der Ämter Dormagen, Glehn, Korschenbroich, Nievenheim, Norf, der Gemeinden Büderich, Büttgen, Holzheim, Kaarst und Kleinenbroich (Landkreis Grevenbroich) — FA Neuß — sowie der Gemeinden Hochneukirch und Wickrath (Landkreis Grevenbroich) — FA Rheydt —:
Kraftfahrzeugsteuer

3. Nummer 4.15 erhält folgende Fassung:

4.15 Finanzamt Kempen (Niederrhein)
(vgl. FÄ Krefeld, Düsseldorf-Nord)

Für den Bezirk des FA Dülken und für das Gebiet des Amtes Lank, der Gemeinden Anrath, Neersen, Osterath, Schiebahn und Willich (Landkreis Kempen-Krefeld) — FA Krefeld —:
Kraftfahrzeugsteuer

4. In Nummer 4.17 Finanzamt Krefeld erhält die Klammer folgende Fassung:

(vgl. FÄ Düsseldorf-Nord, Kempen)

5. In Nummer 4.18 Finanzamt Lennep werden in der Klammer nach dem Wort

Düsseldorf-Nord
die Worte
Remscheid, Opladen
angefügt.

6. In Nummer 4.22 Finanzamt Neuß wird in der Klammer nach dem Wort

Düsseldorf-Altstadt
das Wort
Grevenbroich
eingefügt.

7. Nummer 4.25 erhält folgende Fassung:

4.25 Finanzamt Opladen

(vgl. FÄ Wuppertal-Elberfeld, Solingen-West, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord)

Für das Gebiet der Städte Hückeswagen, Radevormwald und des Amtes Wermelskirchen (Rhein-Wupper-Kreis) — FA Lennep — sowie der Stadt Burg (Rhein-Wupper-Kreis) — FA Solingen-Ost —:
Kraftfahrzeugsteuer

8. Nummer 4.26 erhält folgende Fassung:

4.26 Finanzamt Remscheid

(vgl. FÄ Wuppertal-Elberfeld, Solingen-West, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord)

Für das Gebiet der Stadtteile Lennep und Lüttringhausen der kreisfreien Stadt Remscheid — FA Lennep —:
Kraftfahrzeugsteuer

9. In Nummer 4.27 Finanzamt Rheydt wird in der Klammer vor dem Wort

Krefeld
das Wort
Grevenbroich
eingefügt.

10. In Nummer 4.28 Finanzamt Solingen-Ost wird in der Klammer nach dem Wort

Düsseldorf-Nord
das Wort
Opladen
angefügt.

11. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

5.4 Finanzamt Bergisch Gladbach

(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Köln-Altstadt)

Für den Bezirk des FA Wipperfürth:
Kraftfahrzeugsteuer

12. In Nummer 5.21 Finanzamt Wipperfürth erhält die Klammer folgende Fassung:

(vgl. FÄ Bergisch Gladbach, Bonn-Stadt, Köln-Altstadt, Köln-Körperschaften)

13. Nummer 6.6 Finanzamt Bochum wird wie folgt ergänzt:

Für das Gebiet der Stadtteile Linden-Dahlhausen und Sundern der kreisfreien Stadt Bochum — FA Hattingen — sowie des Stadtteils Langendreer der kreisfreien Stadt Bochum — FA Witten —:
Kraftfahrzeugsteuer

14. In Nummer 6.10 Finanzamt Bünde wird in der Klammer nach dem Wort

Detmold
das Wort
Herford
angefügt.

15. Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:

6.11 Finanzamt Burgsteinfurt

(vgl. FÄ Münster-Land, Münster-Stadt)

Für das Gebiet der Stadt Emsdetten, der Gemeinden Altenberge und Hembergen (Landkreis Steinfurt) — FA Münster-Land —:
Kraftfahrzeugsteuer

16. Nummer 6.13 Finanzamt Detmold wird wie folgt geändert:

- a) Die Klammer erhält folgende Fassung:

(vgl. FÄ Bielefeld, Lemgo)

- b) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

Für das Gebiet der Gemeinden Altendorf, Bentrup, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Hörstmar, Kleinenmarpe und Trophagen (Landkreis Detmold) — FA Lemgo —:
Kraftfahrzeugsteuer

17. Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:

6.14 Finanzamt Dortmund-Außenstadt in Dortmund
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Bochum)
Für die Bezirke der FÄ Dortmund-Hörde (ohne die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen — Landkreis Iserlohn — sowie die Gemeinden Hengsen, Holzwickede und Opherdicke — Landkreis Unna —), Dortmund-Nord und Dortmund-Süd:
Kraftfahrzeugsteuer

18. In Nummer 6.15 Finanzamt Dortmund-Hörde erhält die Klammer folgende Fassung:

(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Süd, Hamm, Iserlohn)

19. In Nummer 6.16 Finanzamt Dortmund-Nord wird in der Klammer nach dem Wort

Dortmund-Süd
das Wort
Dortmund-Außenstadt
eingefügt.

20. Nummer 6.17 Finanzamt Dortmund-Süd wird wie folgt geändert:

- a) Die Klammer erhält folgende Fassung:
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt)
b) In der 18. Zeile wird das Wort
Kraftfahrzeugsteuer
gestrichen.

21. In Nummer 6.18 Finanzamt Gelsenkirchen-Nord wird in der Klammer nach dem Wort

Gelsenkirchen-Süd
das Wort
Recklinghausen
angefügt.

22. In Nummer 6.21 Finanzamt Hagen wird in der Klammer nach dem Wort

Dortmund-Süd
das Wort
Schwelm
angefügt.

23. Nummer 6.22 erhält folgende Fassung:

6.22 Finanzamt Hamm
(vgl. FÄ Münster-Land, Bochum, Dortmund-Süd)
Für das Gebiet der Gemeinden Hengsen, Holzwickede und Opherdicke (Landkreis Unna) — FA Dortmund-Hörde —:
Kraftfahrzeugsteuer

24. In Nummer 6.23 Finanzamt Hattingen (Ruhr) wird in der Klammer nach dem Wort

Bochum
das Wort
Schwelm
angefügt.

25. Nummer 6.24 erhält folgende Fassung:

6.24 Finanzamt Herford
(vgl. FÄ Bielefeld, Detmold)
Für den Bezirk des FA Bünde:
Kraftfahrzeugsteuer

26. Nummer 6.28 erhält folgende Fassung:

6.28 Finanzamt Iserlohn
(vgl. FÄ Hagen, Arnsberg [Westfalen], Dortmund-Süd)
Für das Gebiet der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen (Landkreis Iserlohn) — FA Dortmund-Hörde —:
Kraftfahrzeugsteuer

27. Nummer 6.29 Finanzamt Lemgo wird wie folgt ergänzt:

Für das Gebiet der Städte Bad Salzuflen, Oerlinghausen, Schötmar, der Gemeinden Asemissen, Bechterdissen, Bexterhagen, Biemsen-Ahmsen, Ehsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Greste, Holzhausen, Krentrup, Leopoldshöhe, Lipperreihe, Lockhausen, Mackenbruch, Nienhagen, Schuckebaum, Währentrup, Wellentrup, Werl-Aspe und Wülfers-Bexten (Landkreis Lemgo) — FA Detmold —:
Kraftfahrzeugsteuer

28. In Nummer 6.36 Finanzamt Münster-Land — in Münster — erhält die Klammer folgende Fassung:

(vgl. FÄ Burgsteinfurt, Münster-Stadt)

29. Nummer 6.40 erhält folgende Fassung:

6.40 Finanzamt Recklinghausen
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Münster-Land)
Für das Gebiet der Stadt Westerholt (Landkreis Recklinghausen) — FA Gelsenkirchen-Nord —:
Kraftfahrzeugsteuer

30. Nummer 6.41 erhält folgende Fassung:

6.41 Finanzamt Schwelm
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Hagen)
Für das Gebiet der Städte Herdecke, Wetter, der Ämter Breckerfeld und Volmarstein (Ennepe-Ruhr-Kreis) — FA Hagen — sowie der Städte Hattingen, Herbede, der Ämter Blankenstein und Hattingen-Land (Ennepe-Ruhr-Kreis) — FA Hattingen —:
Kraftfahrzeugsteuer

— MBl. NW. 1964 S. 1744.

20310

**Zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;**

hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3311/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.24.01 — 15006/64 —
v. 4. 11. 1964

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 24 wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) Nach § 47 Abs. 7 ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Nur wenn er aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden konnte, ist er innerhalb der nächsten drei bzw. fünf Monate zu gewähren.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß der Urlaub entsprechend der für die Landesbeamten gelgenden Regelung auch dann noch in den ersten beiden Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 nicht vorliegen.“

Der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c) und der bisherige Buchst. c) wird Buchst. d).

2. In Abschnitt II Nr. 25 wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„a) Zu Abs. 4

Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBI. I S. 293) kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

Damit beim Land Nordrhein-Westfalen einheitlich verfahren wird, ist von den vorgenannten gesetzlichen Kürzungsbestimmungen Gebrauch zu machen.“

Der bisherige Buchst. a) wird Buchst. b) und der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c).

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1964 S. 1745.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964;
hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3312/IV/64 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.24.01 — 15006/64 — v. 5. 11. 1964

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 32 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBI. I S. 293) kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen. Damit beim Land Nordrhein-Westfalen einheitlich verfahren wird, ist von den vorgenannten gesetzlichen Kürzungsbestimmungen Gebrauch zu machen.“

2. In Abschnitt II wird hinter Nr. 35 eingefügt:

„35a. Zu § 53

Nach § 53 Abs. 1 kann der Urlaub nur noch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Urlaubsjahres gewährt werden, wenn der Urlaubsanspruch bis zum Ende des Urlaubsjahres aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Erkrankung des Arbeiters oder wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht erfüllt werden konnte.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind wir damit einverstanden, daß der Urlaub entsprechend der für die Landesbeamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten

beiden Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1964 S. 1746.

21504

Luftschutzhilfsdienst;

Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1964 — VIII A 4 — 4.31/4.33

Der RdErl. v. 2. 1. 1963 (SMBI. NW. 21504) wird ab 1. 11. 1964 wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

Bei der Anwendung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzhilfsdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBI. I S. 722) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBI. I S. 826) — Ersatzleistungsverordnung — bitte ich folgendes zu beachten:

2. Die Nummern 3, 4 und 4.1 werden aufgehoben.

3. Es werden folgende neue Nummern 3, 3.1, 3.2 und 3.3 eingefügt:

3. Zu § 4:

3.1 Für die Zahlung der Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Abs. 2 kann zur Glaubhaftmachung (vgl. § 4 Abs. 1) eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers als ausreichend angesehen werden, daß ihm durch die Dienstleistung Verdienstausfall entstanden sei.

3.2 Als Nachweis nach § 4 Abs. 3 kann z. B. der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer angesehen werden.

3.3 Die Erstattung der „angemessenen“ Aufwendungen für die Ersatzkraft nach § 4 Abs. 4 ist nicht an den Tageshöchstsatz in § 4 Abs. 3 gebunden.

4. Nummer 4.2 wird Nummer 3.4

5. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

4. Ein Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 ist in jedem Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal zu fordern. Die vorgelegten Unterlagen oder ein entsprechender Auszug sind zu den Personalunterlagen des Helfers zu nehmen.

6. Die Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,

örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 Abs. 1 des 1. ZBG.

Anlage 1

....., den
(Vor- und Zuname) (Postleitzahl u. Ort)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Dezernat 22 —
.....
(Straße, Haus-Nr., ggf. Tel.-Nr.)

**Antrag
auf Gewährung von Entschädigung für Verdienstausfall/Vertretungskosten**

Durch die Teilnahme an der
(Bezeichnung der LSHD-Veranstaltung)

in vom bis
ist / sind mir Verdienstausfall / Vertretungskosten entstanden. Dabei habe ich Stunden Arbeitszeit versäumt. Ich bin beruflich selbständiger
(Art der Tätigkeit, Beruf)

Werden mehr als 4,00 DM je Stunde versäumter Arbeitszeit geltend gemacht:

Meine vom Verdienstausfall betroffenen Jahreseinkünfte betrugen im Kalenderjahr 19..... nach den beigefügten / dort vorliegenden Unterlagen*) insgesamt DM.

Bei beruflich Selbständigen, die noch keine Jahreseinkünfte nachweisen können:

Meine vom Verdienstausfall betroffenen Einkünfte betrugen in der Zeit vom bis nach den beigefügten / dort vorliegenden Unterlagen*) insgesamt DM.

Vertretungskosten:

Meine Aufwendungen für den von mir eigens bestellten Vertreter, die Ersatzkraft für die Dauer der Heranziehung zu der LSHD-Veranstaltung betrugen DM je Stunde, insgesamt DM.

Die Entschädigung für Verdienstausfall / Vertretungskosten wird von mir ordnungsgemäß gebucht.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.

Ich bitte, die Entschädigung auf mein Konto Nr. bei zu überweisen / bar zu zahlen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Ich bestätige hiermit, daß der Antragsteller an der LSHD-Veranstaltung teilgenommen hat.

.....
(Unterschrift des Einheitsführers /
Ausbildungsleiters)

*) z. B. letzter Einkommensteuerbescheid,
Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
der Industrie- und Handelskammer,
der Handwerkskammer

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Berechnung

Versäumte Arbeitszeit Std. × DM = DM
(mit Nachweis)

Versäumte Arbeitszeit Std. × 4,00 DM = DM

Kosten für Vertreter Std. × DM = DM

§ 3 Abs. 3 ErsLVO

Bei der Ermittlung der Dienstleistungszeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür 30 Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers ausreichend.

§ 4 ErsLVO

- (1) Helfer, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Entschädigung für glaubhaft dargelegten Verdienstausfall wegen einer Dienstleistung von mehr als zwei Stunden am Tage oder von mehr als sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen.
- (2) Die Entschädigung beträgt 4,— DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 40,— DM je Tag. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird geltend gemacht, daß der Verdienstausfall die Entschädigung nach Absatz 2 übersteigt, so erhält der Helfer als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der vom Verdienstausfall betroffenen Jahreseinkünfte, höchstens 80,— DM je Tag; Entschädigungen für Zeiträume unter 10 Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Der Berechnung der Entschädigung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis der Höhe erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für den Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.
- (4) Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet.

— MBl. NW. 1964 S. 1746.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 11. 11. 1964 — I C 3 : 24—13.128

Dem Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale e. V. in Hagen, Bahnhofstraße 18, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Werbung bei ausgewählten Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens durch persönliche Vorsprache der Veranstalter zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für den Aufbau des Westfälischen Freilichtmuseums verwendet werden.

— MBl. NW. 1964 S. 1749.

Arbeits- und Sozialminister

Änderung der Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge und die der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1964 auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85)

RdErl. des Arbeits- u. Sozialministers v. 11. 11. 1964 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Mit Bezugserlaß habe ich darauf hingewiesen, daß für die Zeit v. 16. bis einschließlich 31. Dezember 1963 die verrechnungsfähigen Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge gesondert abzurechnen sind.

Auf Grund der mir vorgelegten Sonderabrechnungen für diesen Zeitraum besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Für den Übergang von der bisherigen Verrechnungsweise auf die neue Regelung findet — ebenso wie seinerzeit bei der Überleitung von Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge vom Rechnungsjahr 1954 auf das Rechnungsjahr 1955 — das Kassenprinzip Anwendung. Hier nach sind Aufgaben, die erst **nach** dem 31. Dezember 1963 von einem Träger der Kriegsopferfürsorge geleistet wurden oder werden, zu 80 v. H. mit dem Bund zu verrechnen, so weit auf Grund der Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes durch Art. V § 1 des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 dieser Vom-Hundertsatz bestimmt ist. Diese Aufwendungen sind daher nicht in die Sonderabrechnungen aufzunehmen. Maßgeblich bleibt in jedem Falle der Tag der Leistung, unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen.

Ferner ist zu beachten, daß die vom Überleitungsstichtag ab eingehenden Einnahmen an den Bund abzuführen sind und zwar in dem Verhältnis, in dem er an den Aufwendungen beteiligt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die den Einnahmen zugrunde liegenden Ausgaben aus Mitteln des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes geleistet worden sind.

2. Gegen die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben der Kriegsopferfürsorge, die in der Zeit v. 16. Dezember 1963 bis einschließlich 31. Dezember 1963 von den **sachlich zuständigen Stellen** der Kriegsopferfürsorge **tatsächlich** geleistet bzw. angenommen wurden, nach dem bis zum 31. Dezember 1963 geltenden Verrechnungsrecht, bestehen insoweit keine Bedenken, da der vorzeitige kassenmäßige Buchabschluß (15. Dezember 1963) gemäß Nr. 3.8 des Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (SMBL. NW. 21703) seinerzeit lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen bestimmt worden war. Ich weise jedoch nochmals darauf hin, daß diese verrechnungsfähigen Aufwendungen mit dem bisherigen Formblatt gesondert abzurechnen sind.
3. Soweit von den Abrechnungsstellen des Landes nicht im vorstehenden Sinne verfahren wurde, muß noch vor Abschluß der Bücher im Rechnungsjahr 1964 eine entsprechende **Berichtigung** der bisher im Bundeshaushalt 1964 durchgeführten Buchungen vorgenommen werden. Als Grundlage für diese Buchungen ist eine Sondernachweisung unter Verwendung des bisherigen Formblattes zu fertigen und der Nachweisung für das 4. Vierteljahr 1964 beizufügen.

In diesem Berichtigungsformblatt der Sondernachweisung ist in der Spalte „Bundesanteil“ **nur** der zuviel verrechnete 20%ige Anteil der Träger der Kriegsopferfürsorge in **rot** nachzuweisen. Diese roten Beträge sind sowohl in der Ausgabe als auch in der Einnahme aufzurechnen und unter II (Netto-Bundesanteil) zu saldieren. Der rote Saldobetrag dieser Berichtigung ist in der Nachweisung für das vierte Rechnungsvierteljahr 1964 unter c) II (Netto-Bundesanteil) gesondert mit der Bezeichnung „20%iger Ausgleich der Sonderabrechnung KOF“ nachzuweisen.

Von den Regierungspräsidenten sind die in dem Berichtigungsformblatt nachgewiesenen roten Beträge bei den Buchungen für das vierte Rechnungsvierteljahr 1964 entsprechend zu berücksichtigen.

4. Die gemäß Art. V § 2 des Zweiten Neuordnungsgesetzes durchzuführende Grundbetragsberichtigung ab 1. Januar 1964 wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Bezug: RdErl. v. 24. 3. 1964 (MBl. NW. S. 628)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1964 S. 1749.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

